

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Beim „Zensus 2022“ arbeitet die Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (StLA) eng zusammen. Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Parteien haben gemeinsam die Reihenfolge der Verarbeitung dieser Daten in den einzelnen Prozessabschnitten festgelegt. Sie sind daher innerhalb der nachfolgend beschriebenen Prozessabschnitte gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO).

Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Im Zuge des Zensus 2022-auch bekannt als Volkszählung-wird mit einer statistischen Erhebung ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten. Für die Erhebungsstellen im Land wurde eine spezielle Zensus-Umgebung (Komm.One) erstellt. Die Erhebungsstellen haben innerhalb der abgeschotteten Umgebung Zugriff auf die Zensus-Umgebung (Komm.ONE), mit der Sie auch Zugriff auf verschiedene Apps haben. Wie etwa auf ein Email-System, Mithilfe dessen Sie mit dem Statistischen Landesamt, kommunizieren können und dem Filesharing-System. Außerdem werden Sie von dort aus Zugriff auf die Produktivumgebung des EHU haben. Das Erhebungsunterstützungssystem (EHU) dient zur Arbeitsorganisation in den Erhebungsstellen.

1. Erhebungsauftrag Datenlieferung von: Anschriftendaten, Personendaten, Informationen zu Sonderbereichen
2. Erhebungsorganisation: Verwaltung von Erhebungsbeauftragten, Verwaltung von Erhebungsbezirken, Erfassung und Bearbeitung von Befragungsergebnissen, Existenzfeststellung
3. Ergebnislieferung: Übermittlung von Anschriftenbefunden „Existenzen“, Fragebogendaten

Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (StLA) vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da beim Betrieb des Systems (Komm.ONE) personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten und Systemen verarbeitet werden, die entweder von Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach und dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (StLA) betrieben werden.

Prozessabschnitt / EDV-System	Erfüllung der Pflichten durch:
Komm.ONE / EHU	Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach
Komm.ONE	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (StLA)

Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Parteien die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

- Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist
 - Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Komm.ONE / EHU zuständig und
 - Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (StLA) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Komm.ONE zuständig.
- Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach und das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (StLA) machen den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich. Hierbei lässt jede Partei der anderen Partei sämtliche dafür notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich zukommen.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können sowohl bei Zensus 2022 Geschäftsstelle Mosbach als auch beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg (StLA) geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.

Stand: 07.03.2022